

Vorstellungsschlusses auf abends 10 Uhr bei mehr ländlichen Verhältnissen, wie sie im Kanton Schwyz bestehen, wo mit den Abendvorstellungen ohne finanzielle Einbusse für den Betriebsinhaber früher begonnen werden kann als in den Städten, nicht beanstanden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird teilweise dahin gutgeheissen, dass das in § 5 Abs. 3 des Regierungsratsbeschlusses vom 19. Juli/26. November 1923 betreffend Abänderung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Kinos ausgesprochene Verbot von Kinovorstellungen während der Advent- und Fastenzeit aufgehoben wird. Das weitergehende Beschwerdebegehren wird abgewiesen.

III. DOPPELBESTEuerung

DOUBLE IMPOSITION

33. Auszug aus dem Urteil vom 29. Februar 1924

i. S. A.-G. Merkur gegen Kantone Zürich und Bern.

Detailhandelsgeschäft mit zahlreichen unselbständigen Verkaufsstellen. Vermögensbesteuerung. Die Aktivposten « Wertschriften, Kassen, Debitoren » und dergleichen gehören zum Zentralsitz und sind nicht auf die Verkaufsstellen zu verteilen.

Die A.-G. Merkur betreibt durch über hundert — im Jahre 1921 waren es 135 — auf das Gebiet der ganzen Schweiz verteilte Verkaufsstellen (Filialen) den Détailverkauf von Kaffee, Thee, Chokolade, Kakao und andern Lebens- und Genussmitteln. Das Bundesgericht hatte schon wiederholt über Anstände, die sich aus der Besteuerung der Gesellschaft in einzelnen Kantonen ergaben, zu entscheiden (s. AS 34 I S. 495; 42 I

S. 130, 311 und das nicht publizierte Urteil vom 5. Februar 1921 gegen die Stadt Genf). Die Organisation des Unternehmens und insbesondere das Verhältnis der Verkaufsstellen zum Hauptsitz sind heute noch die nämlichen wie zur Zeit des erstzitierten Urteils mit der Ausnahme, dass der Gesellschaftssitz — noch im Jahre 1908 — von Olten nach Bern verlegt worden ist und sich nunmehr dort die gesamte Geschäftsführung, abgesehen von der in den Verkaufsstellen vor sich gehenden Absatztätigkeit, abspielt.

Bei der Einschätzung der Gesellschaft im Kanton Zürich für die Jahre 1921 und 1922 zu der von Aktiengesellschaften an Stelle der ordentlichen Vermögenssteuer zu entrichtenden Kapitalsteuer wollte die zürcherische Steuerbehörde, um das Verhältnis der zürcherischen Aktiven zu den Gesamtktiven des Unternehmens und danach den in Zürich steuerbaren Teil des Aktienkapitals und der Reserven zu bestimmen, als den zürcherischen Teilbetrieben zugehörige Aktiven ausser den Warenvorräten und dem Mobilien der dortigen Verkaufsstellen auch eine gewisse Quote der als « nicht lokalisierbar » bezeichneten weiteren Bilanzkonti « Wertschriften, Kasse, Postchek, Debitoren, Banken » behandeln, die am Zentralsitz verwaltet werden und buchmässig allein ihm gutgeschrieben sind. Das BG erklärte dies auf Beschwerde der A.-G. Merkur für unzulässig.

G r ü n d e :

« Massgebend für die Ausscheidung der Steuerhoheit in bezug auf das Vermögen eines interkantonalen Unternehmens der vorliegenden Art ist die örtliche und wirtschaftliche Beziehung der einzelnen Aktiven zu den verschiedenen Kantonsgebieten, in dem Sinne, dass — von der Erfassung des Liegenschaftsbesitzes am Orte der Lage durch besondere, Kantonseinwohner und auswärtige Eigentümer in gleicher Weise treffende Objektsteuern abgesehen — jeder Kanton, wo sich in ständigen Anlagen oder Einrichtungen ein wesentlicher Teil des

Betriebes abspielt, diejenige Quote des Gesamt(rein-)vermögens besteuern kann, die dem Verhältnis der ihm nach solcher Beziehung zugehörigen Vermögensobjekte (Aktiven) zu den gesamten Vermögensobjekten (Gesamtaktiven) entspricht. Der Kanton Zürich ist demnach im vorliegenden Falle, was die Rekurrentin anerkennt, jedenfalls berechtigt, die bei Aktiengesellschaften nach seiner Gesetzgebung die ordentliche Vermögenssteuer vertretende Kapitalsteuer vom gleichen Bruchteil des ganzen Aktienkapitals und der Reserven zu erheben, den die Warenvorräte und das sonstige Inventar der zürcherischen Verkaufsstellen von den Gesamtaktiven des Unternehmens ausmachen. Dagegen kann ihm ein grösserer Anteil, wie er durch die angefochtene Verfügung beansprucht wird, nicht zuerkannt werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob von den Bilanzkonti « Wertschriften, Kasse, Postcheck, Debitoren, Bankguthaben », die Zürich trotz der administrativen Konzentration am Hauptsitze für die Vermögensbesteuerung auf die einzelnen Teilbetriebsstätten verlegen will, nicht wenigstens die beiden ersten, schon weil am Gesellschaftssitze körperlich gelegen, diesem allein zuzuteilen wären. Denn auch wenn man dies ablehnt und entscheidend auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit abstellt, erweist sich der streitige Anspruch Zürichs als unbegründet. Er könnte nur darauf gestützt werden, dass es sich bei den fraglichen Konti um die allgemeinen Betriebsmittel des Unternehmens, handle, die nach ihrer Funktion nicht bloss zur Durchführung der am Sitze der Zentraleitung vor sich gehenden geschäftlichen Operationen, sondern auch für den Betrieb der « Filialen » dienen und deshalb wenigstens zum Teil als in diesen investiert erscheinen. So wird die Forderung denn auch von Zürich begründet. Damit wird aber eine Voraussetzung, von der das Bundesgericht in andern Urteilen ausgegangen ist, um die anteilmässige Verlegung ähnlicher Konti auf alle Teilbetriebsstätten anzuordnen,

auf einen Fall übertragen, wo sie nicht zutrifft. Es wird die durchaus unselbständige Rolle übersehen, die den sogenannten Verkaufsstellen (Filialen) der Rekurrentin innert ihres ganzen Geschäftsbetriebes zukommt. Wie schon zur Zeit des eingangs zitierten ersten Entscheides des Bundesgerichts im Steuerstreite der Rekurrentin mit dem Kanton Solothurn vom 24. September 1908, so geht auch heute noch bei der Rekurrentin alle eigentlich geistige, selbständige, verfügende Tätigkeit sozusagen ausschliesslich am Hauptsitze vor sich. Er besorgt den Einkauf der Waren, mietet die Verkaufsmagazine, bestimmt und liefert deren Einrichtung bis in alle Einzelheiten, stellt den Verkaufspreis der in die einzelnen Verkaufsstellen gesandten Waren und die Zahlungsbedingungen fest und erlässt die Vorschriften über die Lagerung bis zum Verkauf. Die Aufgabe der in den einzelnen Filialen angestellten Verkäuferinnen, die deren einziges Personal bilden, beschränkt sich auf die Obsorge über den Warenvorrat und das Inventar und den Handverkauf im Rahmen der ihnen vom Zentralsitz erteilten, alle Einzelheiten verbindlich regelnden Weisungen. Bei dieser Sachlage und bei der Natur der in den Filialen vor sich gehenden Tätigkeit, nämlich dem Absatz einer fertigen, vollständig verkaufsbereiten Ware, der keinerlei grössere Lohnausgaben erfordert, die sich erst nach einiger Zeit bezahlt machen würden, bedarf es aber für den Betrieb der einzelnen Filialen eines weiteren Betriebsfonds als des Warenlagers und der Ladeneinrichtung nicht und ist eine innere Beziehung der streitigen, am Hauptsitz zusammengefassten anderen Bilanzkonti zu den Filialen, die es rechtfertigen würde, sie als nicht nur jenem, sondern zum Teil auch den Filialen zugehörig zu betrachten, nicht vorhanden. Jedenfalls überwiegt die Verbindung mit dem Hauptsitz unter diesen Umständen derart, dass sie für die steuerrechtliche Behandlung den Ausschlag geben und zur ausschliesslichen Zuweisung der betreffenden Werte an den Ort

des Sitzes der Gesellschaft für die Vermögensbesteuerung führen muss. In den früheren Urteilen des Bundesgerichts, in denen die Zuweisung anders gelöst worden ist, handelte es sich um Fabrikationsunternehmungen, bei denen der Ort der kaufmännischen Tätigkeit und der Fabrikationsort auseinanderfielen, also um einen durchaus verschiedenen Tatbestand, sodass daraus für den vorliegenden Fall nichts entnommen werden kann. Dagegen verweist die Antwort des Kantons Bern mit Recht auf das Urteil in Sachen der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees vom 11. November 1915 (AS 41 I S. 423), wo der Tatbestand insofern ähnlich lag, als als ausser des Gesellschaftssitzes Luzern auf dem Gebiet der anderen Uferkantone vorhandene Betriebsstätten nur die zur Aufnahme der Reisenden und Waren bestimmten Landungsbrücken an den einzelnen Stationen in Betracht kamen, und wo die Posten « Kassakonto, Wertschriften, Bankguthaben und Debitoren » ebenfalls ganz dem Sitzkanton zugewiesen wurden mit der Begründung: sie hätten dadurch eine überwiegende wirtschaftliche Beziehung zu diesem Kanton, dass sie als teils kapitalistisch angelegte, teils flüssige Geldmittel des Unternehmens mit dem Betriebe nicht direkt, sondern nur durch ihre Verwendung zur Anschaffung der nötigen Betriebsmaterialien im Zusammenhang stehen und im übrigen ausschliesslich der am Gesellschaftssitze zentralisierten Finanz- und Kassaverwaltung unterstellt seien.

Das Besteuerungsrecht des Kantons Zürich ist daher in Abänderung der angefochtenen Verfügung dahin zu beschränken, dass zur Bestimmung des in Zürich steuerbaren Teiles des Aktienkapitals und der Reserven der Rekurrentin im Sinne von § 32 Abs. 2 des zürcherischen Steuergesetzes als in den zürcherischen Teilbetrieben investierte Aktiven nur die Warenvorräte und das Mobilien der dortigen Verkaufsstellen eingestellt werden dürfen.»

34. Urteil vom 21. März 1924 i. S. Sägesser und Geiser gegen Zürich und Bern.

Eine spezielle Gewerbesteuer auf dem Viehhandel (Grundtaxe und Umsatzgebühr für jedes umgesetzte Stück Vieh) fällt nicht unter das Verbot der Doppelbesteuerung, sondern steht nur unter den aus Art. 31 BV sich ergebenden Schranken.

A. — Die Rekurrenten Samuel Sägesser und Johann Geiser betreiben jeder für sich von ihrem Wohnsitz in den bernischen Gemeinden Bützberg und Madiswil aus den Viehhandel in der Weise, dass sie hauptsächlich im Kanton Bern, in geringerem Masse auch in den Kantonen Solothurn und Luzern Schlachtware aufkaufen oder durch Unterhändler aufkaufen lassen und nach Zürich in den Schlachthof an ihre Kunden, dortige Metzger, liefern. Zur Verteilung der Sendungen unter die Abnehmer und zur Abrechnung mit diesen (wohl auch zur Entgegennahme neuer Bestellungen) begeben sie sich wöchentlich einmal nach Zürich. Ein Bureau oder Stallungen, überhaupt Betriebseinrichtungen irgendwelcher Art besitzen sie dort unbestrittenermassen nicht.

Wegen des geschilderten Übergreifens ihrer Tätigkeit auf den Kanton Zürich wurden die Rekurrenten schon unter der Herrschaft des alten zürcherischen Gesetzes betreffend den Viehverkehr von 1895 verhalten, das darin für den gewerbsmässigen Betrieb des Viehhandels im Kanton geforderte Patent zu lösen und haben die entsprechenden Patenttaxen, die mit Rücksicht auf den Umfang ihres Verkehrs jeweilen auf den nach § 12 des Gesetzes zulässigen Maximalbetrag von 500 Fr. festgesetzt wurden, bis und mit 1922 anstandslos bezahlt. Am 1. Juli 1922 trat im Kanton Zürich das neue Gesetz über den gewerbsmässigen Viehhandel vom 4. April 1922 in Kraft. Danach bedarf « wer im Kanton gewerbsmässig Tiere des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Zie-